

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren umgelegt.

(4) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr behalten ihre Gültigkeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in diesen Fällen weiterhin für einen Zeitraum von 3 Jahren im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit, den Restbetrag für die verbleibende Laufzeit in einer Summe zu bezahlen.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	490,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	980,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1 Einzelstelle	1.080,00 €
2.1.2 Doppelstelle	2.020,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1 Einzelstelle (2 Urnen)	1.080,00 €
2.2.2 Doppelstelle (4 Urnen)	2.020,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an
Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1.	54,00 €
nach 2.1.2	101,00 €
nach 2.2.1	54,00 €
nach 2.2.2	101,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	245,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	490,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	290,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 25,00 € erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	45,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung	190,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle zur stillen Beisetzung	45,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Pflege, Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschafts Einzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1 für Sargbestattung	3.400,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.820,00 €
3. Urnengemeinschaftsgräber für Ehepaare	
3.1. <i>mit stehendem Grabmal</i>	3.325,00 €
2. Beisetzung (Zweit-Beschriftung, Grabgestaltung)	370,00 €
anteilige Pflegekosten, Nutzungsgebühr, FU-Gebühr pro Jahr	120,00 €
3.2. <i>mit Kissenstein</i>	3.005,00 €
2. Beisetzung (Zweit-Beschriftung, Grabgestaltung)	290,00 €
anteilige Pflegekosten, Nutzungsgebühr, FU-Gebühr pro Jahr	120,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	38,00 €
2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	38,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Chemnitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde, Trinitatisstraße 7, aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Alle Änderungen bedürfen der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.05.2012 außer Kraft.

Chemnitz, den 20.10. 2016

Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf
Pfrn. Dr. M. Herbst R. Teichmann

V
o
r
s
i
t
z
e
n
d
e
r

M
i
t
g
l
i